

440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, betreffend Erhöhung der zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz gewährten Beihilfen (II. Kleinrentnergesetznovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 153 (Kleinrentnergesetznovelle 1946), eingeführten und mit dem Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 68 (Kleinrentnergesetznovelle 1947), auf 100 vom Hundert der bisher bezogenen Unter-

stützungen nach dem Kleinrentnergesetz erhöhten Beihilfen werden ab 1. August 1947 auf 170 vom Hundert erhöht.

§ 2. Die Beihilfen werden auch Personen gewährt, denen erst nach dem 1. August 1947 eine Kleinrentnerunterstützung zuerkannt wurde oder in Zukunft zuerkannt werden wird.

§ 3. Die aus der Erhöhung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Kleinrentner beziehen gegenwärtig Beihilfen im Ausmaße von 100 vom Hundert der ursprünglichen Sätze des Kleinrentnergesetzes. Im Zusammenhange mit den ab 1. August 1947 wirksam werdenden allgemeinen Lohn- und Preis erhöhungen ergibt sich die Notwendigkeit, auch diese Unterstützungen einer zahlenmäßig geringen, aber sehr bedürftigen Bevölkerungsgruppe entsprechend zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wird eine Erhöhung um 35 vom Hundert in Vorschlag gebracht, derart, daß die Beihilfen von derzeit 100 vom Hundert auf 170 vom Hundert erhöht werden.

Die Belastung des Bundes aus dieser Erhöhung ist mit rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Schilling für das Jahr zu veranschlagen.